

Planzeichenerklärung gem. PlanZV

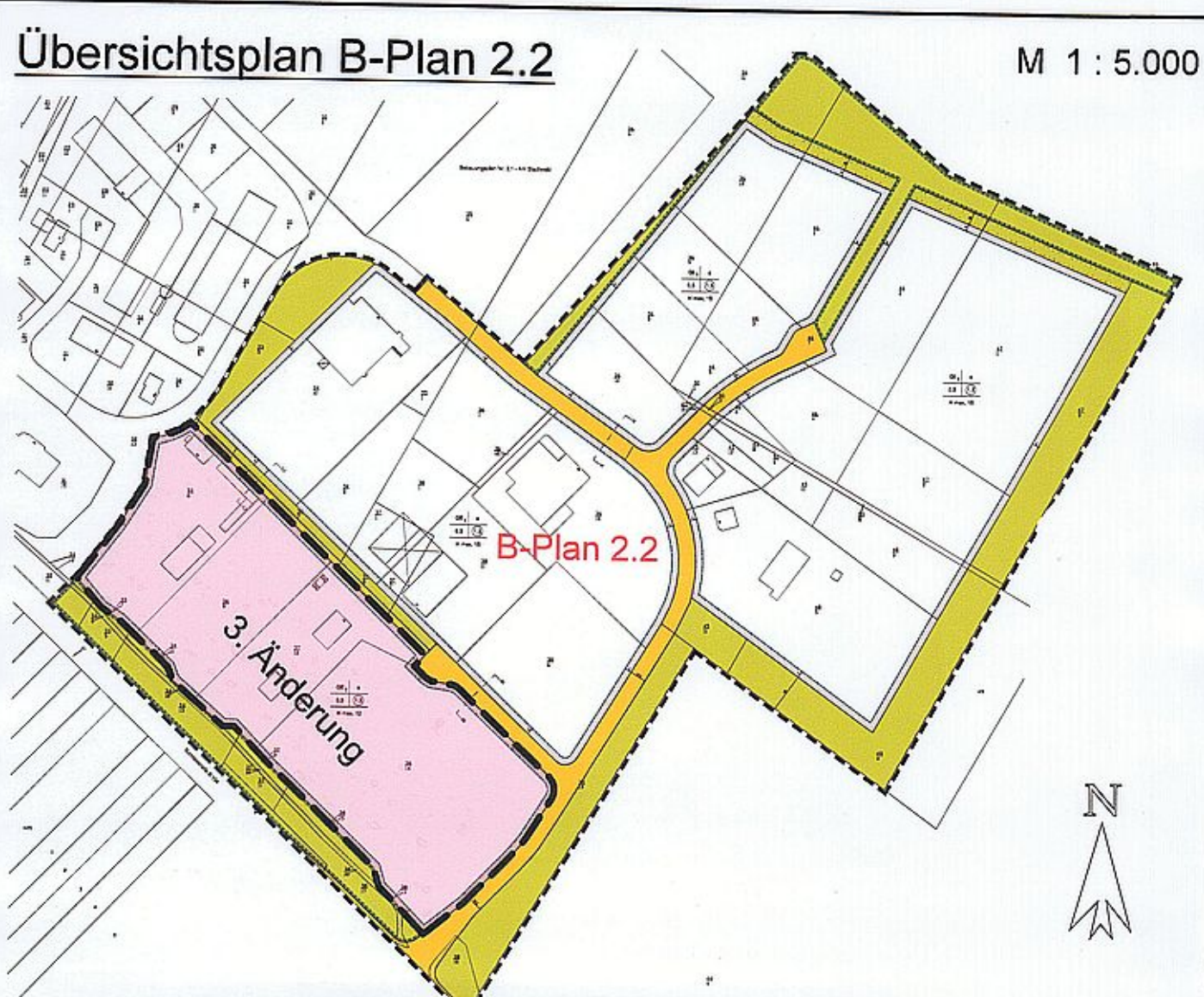
1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
GE1	Gewerbegebiet (gem. §8 BauNVO)
GRZ 0,5	Grundflächenzahl als Höchstmaß (gem. §16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
GFZ 15	Geschossflächenzahl als Höchstmaß (gem. §16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
H max. 12	Maximale Gebäudehöhe ab OKG (gem. §16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
2. Bauweise und Baugrenzen gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
---	Baugrenze (gem. §23 Abs. 3 BauNVO)
a	abweichende Bauweise (gem. §22 Abs. 4 BauNVO)
3. Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung (gem. §9 Abs. 7 BauGB)
4. Darstellungen ohne Normcharakter	
Grimmen Flur 5	Gemarkung Flurbezeichnung
---	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	abgemarkter Grenzpunkt
	nicht abgemarkter Grenzpunkt
34/8	Flurstücksbezeichnung

Teil B - Textliche Festsetzungen

Punkt 3
"..."
3. (Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen)
Genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß 4. VO zur Durchführung des BImSchG sind im Gewerbegebiet GE1 nicht zulässig.
..."
wird gestrichen.

Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

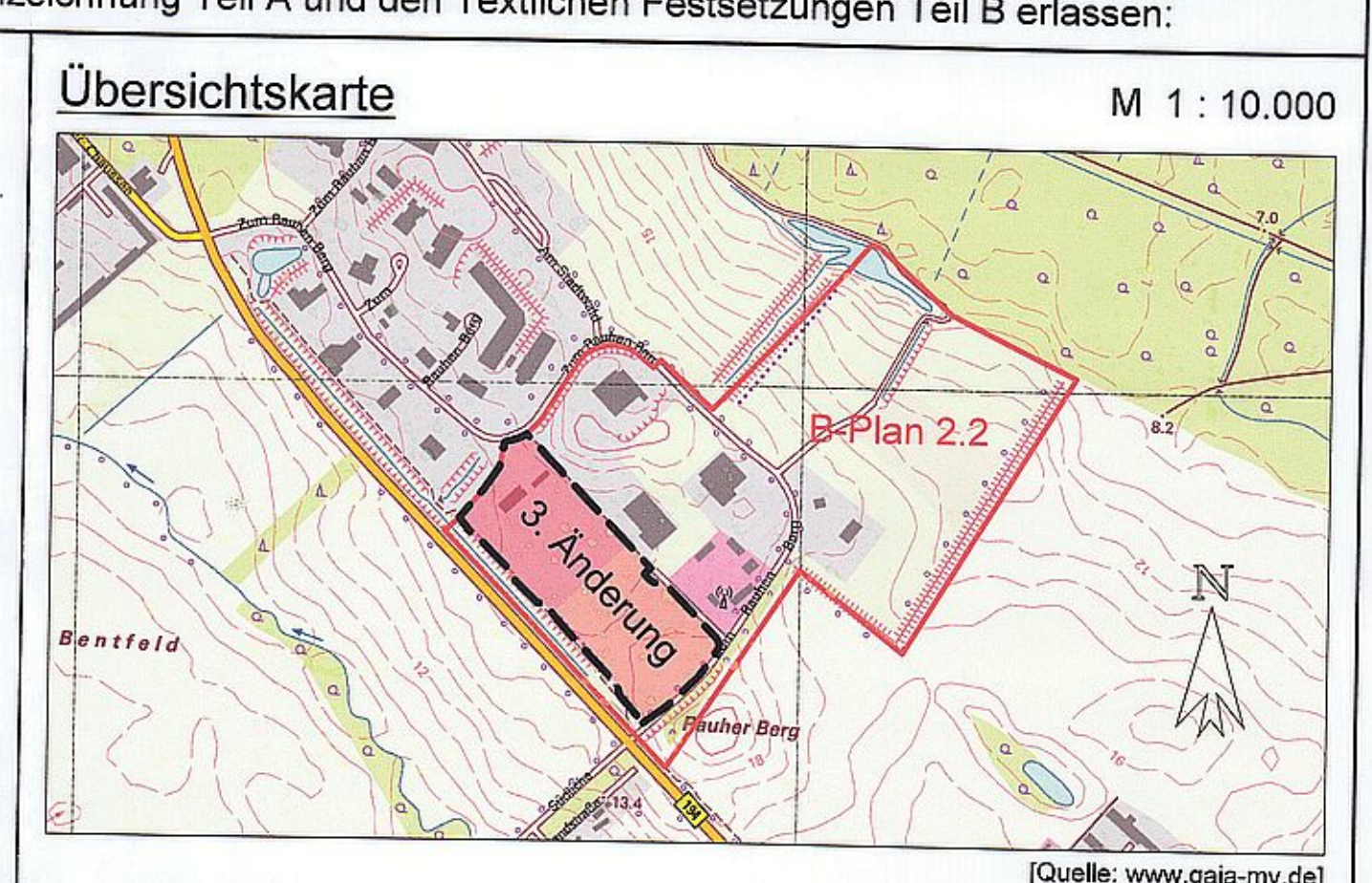


3. Änderung zur Satzung zum B-Plan Nr. 2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald"

der Stadt Grimmen für das Plangebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen, südlich des Kaschower Dammes, nordwestlich der Bundesstraße B194 und nordöstlich des Ortsteiles Appelshof, auf den Flurstücken 33/10, 33/11, 33/12, 34/8, 37/12, 38/20, 38/22, 102 und 103 der Flur 5 der Gemarkung Grimmen.

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) bzw. in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grimmen vom 18.12.2014 folgende Satzung über die 3. Änderung im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2.2 "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den Textlichen Festsetzungen Teil B erlassen:

- ### Verfahrensvermerke
- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung wurde am 16.10.2014 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 28.10.2014 erfolgt.
Grimmen, 22.12.2014
Der Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 LPlG M-V mit Schreiben vom 17.10.2014 betitelt worden. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte am 09.11.2014.
Grimmen, 22.12.2014
Der Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat am 18.12.2014 den Entwurf der 3. Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfs und Auslegungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 28.10.2014 erfolgt.
Grimmen, 22.12.2014
Der Bürgermeister
 - Der Entwurf der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 05.11.2014 bis zum 05.12.2014 während folgender Zeiten (Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mo., Mi. und Do. von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie Di. von 13.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache) nach §13 Abs. 2 Satz 1 Pkt. 2 in Verbindung mit §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.10.2014 im Amtsblatt der Stadt Grimmen ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Grimmen, 22.12.2014
Der Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 17.10.2014 nach §13 Abs. 2 Satz 1 Pkt. 3 in Verbindung mit §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Grimmen, 22.12.2014
Der Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 3. Änderung zum Bebauungsplan am 19.12.2014 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der igezeichneten Darstellung der Grenzpunkte gilt das Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:8.000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Greifswald, 19.12.2014
ObV Böhme
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 22.12.2014 mitgeteilt worden. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.
Grimmen, 22.12.2014
Der Bürgermeister
 - Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 18.12.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2014 gebilligt.
Grimmen, 22.12.2014
Der Bürgermeister
 - Die Satzung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
Grimmen, 22.12.2014
Der Bürgermeister
 - Nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 09.01.2015 tritt die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Ablauf des 09.01.2015 in Kraft. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf der Grundlage der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung erhalten ist bekannt gemacht worden und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung Bestimmung des §5 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG hingewiesen worden.
Grimmen, 22.12.2014
Der Bürgermeister



Darstellung:
3. Änderung zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen

Datum:
25.11.2014

Bauplanungsbüro Dipl.-Ing.(FH) Ute Grünwald
Lange Str. 38, 18507 Grimmen
Tel./Fax: (038326) 65872/65870
eMail: info@bpb-gruenwald.de
Zul.-Nr.: V - 0645 - 95